

1. V. 1919

### Errichtung von Lehrerkammern.

Die „Staatskorrespondenz“ teilt mit: Durch eine Verfügung des Unterstaatssekretärs für Unterricht wird je eine provisorische Lehrerkammer für die Volks- und Bürgerschulen und Lehrerbildungsanstalten einerseits und andererseits für die Mittelschulen errichtet. Die Kammern haben das Unterrichtsamt in fachlichen Angelegenheiten und in Standesfragen der Lehrerschaft zu beraten. Sie bestehen aus gewählten Vertretern jener Vereinigungen von Lehrern staatlicher und öffentlicher Schulen, welche ihre Wirksamkeit auf das ganze Staatsgebiet erstrecken. Diese Vereinigungen haben ihren Anspruch auf Vertretung in der Lehrerkammer unter Angabe der Mitgliederzahl anzumelden, worauf das Staatsamt für Unterricht die Zahl der seitens der einzelnen Vereinigungen zu wählenden Vertreter festsetzt. Die Kammern werden vom Unterstaatssekretär für Unterricht, welcher auch den Vorsitz führt, einberufen werden. Die Beratungen der Kammern werden durch einen Arbeitsausschuß vorbereitet, welchem auch die unmittelbare Verbindung zwischen der Unterrichtsverwaltung und der Lehrerschaft obliegt. Jede Kammer beschließt ihre Geschäftsordnung. Den außerhalb Wiens wohnhaften Mitgliedern wird der Ersatz der Reisekosten und für die Dauer der Tagung ein Taggeld zukommen. Die Mitglieder der Arbeitsausschüsse erhalten eine Pauschalentschädigung.